

V e r o r d n u n g

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Heilsberg/Wallhöfen des Wasserversorgungsverbandes "Ost", Landkreis Osterholz

vom 6.10.1988

Aufgrund der §§ 48 bis 51, 168 Abs. 2 und 191 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Nieders. Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103) und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) i. d. F. vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1530), wird verordnet:

§ 1

Für die Wassergewinnungsanlage Heilsberg/Wallhöfen des Wasserversorgungsverbandes "Ost", Landkreis Osterholz, Lilienthal/Worphausen, Westerweder Straße, wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone) und III (weitere Schutzzone).
- (2) Das in den Gemarkungen Vollersode und Hambergen gelegene Wasserschutzgebiet wird im wesentlichen begrenzt:

a) Begrenzung der Zone I:

Die Fassungsbereiche liegen in einem Waldgebiet und haben eine Größe von 10 x 10 m. Die Brunnen erstrecken sich in einer etwa von Nord-Ost nach Süd-West verlaufenden Kette, welche nördlich und südlich des Wasserwerks liegt.

b) Begrenzung der Zone II:

Die Schutzzone II hat eine Größe von ca. 0,8 km². Mittelpunkt der Schutzzone II ist etwa das Wasserwerk Heilsberg/Wallhöfen. Die Ausdehnung der Schutzzone II beträgt von Nord-Osten nach Süd-Westen ca. 1,5 km, von Nord-Westen nach Süd-Osten ca. 0,5 km.

Die Schutzzone II wird im Nordwesten und Westen begrenzt durch die Wege Flurstück Nr. 189, 188 und 187 der Gemarkung Vollersode, Flur 19, sowie durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 141 der Gemarkung Vollersode, Flur 19. Im Norden und Nordosten wird die Grenze durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 141 und 143/4 der Gemarkung Vollersode, Flur 19 und der Flurstücke 118/1 und 118/2 der Gemarkung Vollersode, Flur 18, gebildet.

Im Südosten verläuft die Grenze der Schutzzone II entlang dem Weg Flurstück 118/6 und 210 (Gemarkung Vollersode, Flur 18), an der Grenze zwischen den Flurstücken 108/1 und 106/1 und weiter entlang des Weges Flurstück 98/4. Weiter wird die Grenze im Südosten durch den Weg "Neuenlande" und durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 97/17, 95/3 und 9 (Gemarkung Vollersode, Flur 18) gebildet.

Im Westen sind die westlichen Grenzen der Flurstücke 9 und 7 die Begrenzung der Schutzzone II.

c) Begrenzung der Zone III:

Die Schutzzone III hat eine Größe von ca. 5 km². Sie erstreckt sich im Westen bis etwa an den Lauwiesenweg in der Gemeinde Hambergen, im Norden bis ca. 300 m südlich des Giehler Baches, im Osten bis ca. 500 m westlich der Kreisstraße Nr. 23 Wallhöfen-Steden und im Süden etwa bis zum Bullwinkler Weg bzw. bis vor die Siedlung Neuenlande der Ortschaft Wallhöfen.

- (3) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ist in den Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt. Im Zweifelsfall ist die Grenzziehung in den Grundkarten maßgebend.

§ 3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündigungsblatt (Verkündung) wird nach § 48 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, daß eine Ausfertigung bei der unteren Wasserbehörde (Landkreis Osterholz) aufbewahrt wird. Eine weitere Ausfertigung befindet sich beim Wasserwirtschaftsamt Verden (Aller).

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Anlagen und Maßnahmen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten (v) oder beschränkt zulässig (b. z.) und damit genehmigungspflichtig:

	<u>Zone II</u>	<u>Zone III</u>
1) Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
a) Versenken von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen	v	v
b) Untergrundverrieselung von industriellen und gewerblichen Abwässern	v	v
c) Untergrundverrieselung häuslicher Abwässer		
1. Siedlungen	v	v
2. Einzelbebauung	v	b. z.
2) Versenken und Versickern von Kühlwasser	v	b. z.
3) Abwassereinleitung in oberirdische Gewässer	v	b. z.
4) a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	b. z.
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	b. z.	b. z.
5) Bau von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben	v	b. z.
6) Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	v	v
7) a) Aufbringen von Fäkalschlamm	v	v
b) Aufbringen von Klärschlamm im Rahmen der Klärschlammverordnung in der Zeit vom		
ba) 01.11. bis 28.02.	v	v
bb) 01.03. bis 31.10.	v	b. z.
8) Überschreiten der pflanzenbedarfsgerechten Düngung	v	v
9) Aufbringen von Gülle, Jauche und Geflügelkot in der Zeit vom		
a) 01.11. - 28.02.	v	v
b) 01.03. - 31.10.	v	b. z.

...

	<u>Zone II</u>	<u>Zone III</u>
10) Umbruch von Dauergrünland und Waldrodung	v	v
11) Einrichten von Gartenbaubetrieben	v	v
12) Neuanlage oder Erweiterung von Kleingartenkolonien	v	b. z.
13) a) Lagerung von Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, Geflügelkot und Stallmist) außerhalb undurchlässiger Anlagen. Ausgenommen ist das Zwischenlagern von Stallmist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, wenn er nach der Anfuhr umgehend verteilt wird.	v	v
b) Güllelageung		
ba) Behälter mit Sickerwasserkontrolle	v	b. z.
bb) In Erdbecken	v	v
14) Lagerung von festen, auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Mineraldünger etc.) außerhalb von Anlagen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist.	v	v
15) Lagerung von Gärfutter		
a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr	v	-
b) in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangen der Silagesäfte	v	-
c) in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung	v	v
d) in allen übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	v	b. z.
16) Anwendung chemischer Mittel für den Pflanzenschutz im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes vom 15.09.1986 (BGBl. I S. 1505) und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 27.07.1988 (BGBl. I S. 1196)		

...

	<u>Zone II</u>	<u>Zone III</u>
a) Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot (Anlage 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)	v	v
b) Pflanzenschutzmittel mit eingeschränktem Anwendungsverbot, die in Wasserschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen (Anlage 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)	v	v
c) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkungen (Anlage 3, Abschnitt B der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)	v	v
d) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung in Wasserschutzgebieten unterliegen	-	-
17) Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	v	v
18) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 161 NWG		
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage		
1. bis zu 40 000 l	v	b. z.
2. über 40 000 l	v	v
b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage		
1. bis 100 000 l	v	b. z.
2. über 100 000 l	v	v
19) Anlagen zum Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen	v	v
20) Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe		
a) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder in öffentlichen Einrichtungen	v	b. z.

...

	<u>Zone II</u>	<u>Zone III</u>
b) mit Verwendung radioaktiver Stoffe in offener Form im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder in öffentlichen Einrichtungen	v	v
21) a) Transport wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Anliegerverkehr	v	-
b) Transport radioaktiver Stoffe in offener Form	v	b. z.
22) Transport wassergefährdender Stoffe		
a) in Rohrleitungen gemäß § 156 NWG	v	v
b) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten (Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen zum Lagern s. u. 20), in Feldleitungen und Verbindungsleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen		
1. unterirdisch verlegt	v	b. z.
2. oberirdisch verlegt	v	b. z.
23) Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, Ablagern und Aufhalten dieser Stoffe	v	v
24) Ablagern und Umfüllen von Abfällen	v	v
25) Behandlung von Abfällen in Anlagen	v	v
26) Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks	v	v
27) Gewerbsmäßiges Kraffahrzeugwaschen und Ölwechsel	v	-
28) Anlagen		
a) für Wohnzwecke als Einzelbebauung	v	b. z.
b) für landwirtschaftliche Betriebe ausgenommen Weideschuppen	v	b. z.

...

	<u>Zone II</u>	<u>Zone III</u>
c) als geschlossene Siedlungen, für gewerbliche und industrielle Zwecke und sonstige Zwecke (z. B. Krankenhäuser)		
1. ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v
2. mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	b. z.
29) Neubau und Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Parkplätzen mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	v	b. z.
30) a) Bau von Bahnlinien	v	b. z.
b) Bau von Güterumschlagsanlagen, Rangierbahnhöfen	v	v
31) Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	v	v
32) Bau von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfflächen des Luftverkehrs	v	v
33) Bau von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	v	v
34) Durchführung von Manövern und Übungen von Streitkräften o. ä. Organisationen	v	b. z.
35) Bau von Campingplätzen, Sportanlagen und Badeanstalten	v	b. z.
36) a) Erweiterung von Friedhöfen	v	v
b) Neuanlage von Friedhöfen	v	v
37) Vergraben von Tierkörpern und Tierkörperteilen	v	v
38) Anlegen und wesentliches Verändern von Gewässern (z. B. Fischteichen)	v	bz

...

	<u>Zone II</u>	<u>Zone III</u>
39) Vornahme von Erdaufschlüssen, durch die die Deckschichten vermindert werden (alle über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Bodeneingriffe)	v	v
40) Anlage von Drainagen und Vorflutgräben	b. z.	-
41) Bodenabbau		
a) mit Freilegung des Grundwassers	v	v
b) ohne Freilegung des Grundwassers	v	b. z.
42) Anlagen und Maßnahmen des Bergbaues	v	b. z.
43) Durchführung von Sprengungen	v	b. z.
44) Bohrungen mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung	v	b. z.
45) Oberflächenwasser-, Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	v

In der Schutzzone I (Fassungsbereich) sind die vorstehend genannten Anlagen und Maßnahmen verboten. Darüber hinaus ist jede Handlung verboten, die eine Verunreinigungs- und Beeinträchtigungsmöglichkeit in sich birgt, wie z. B. organische Düngung, Beweidung sowie Schädlings- und Unkrautbekämpfung und Materiallagerung jeder Art.

Das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte ist verboten.

§ 5

- (1) Der Landkreis Osterholz kann zur Befreiung von den Verboten des § 4 mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg im Einzelfall Ausnahmen in den Schutzzonen II und III zulassen, wenn
- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 - b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes, vereinbar ist.

...

- (2) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis des Landkreises Osterholz vorgenommen werden.

Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Einwirkungen nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.

§ 6

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Bestimmungen des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserversorgungsverbandes "Ost" die Beseitigung oder Änderung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. Die Vorschriften des § 51 NWG bleiben unberührt.

§ 7

- (1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der in dem Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, z. B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers u. ä..
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 8

Soweit eine mit dieser Verordnung getroffene Anordnung eine Entschädigung darstellt, ist der Wasserversorgungsverband "Ost" verpflichtet, gem. § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gem. §§ 55 ff. NWG festgesetzt, wenn zwischen dem Wasserversorgungsverband "Ost" und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

§ 9

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 4 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über die nach § 4 dieser Verordnung verbotenen oder beschränkt zulässigen Handlungen verstößt.

...

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,-- DM geahndet werden.

§ 10


Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 6 .10.1988

Bezirksregierung Lüneburg
- 502.5-62013/38

Graf von Hardenberg
Regierungsvizepräsident





Landkreis Osterholz
- Der Landrat -



Wasserwerk Heilsberg
Trinkwasserschutzgebiet Heilsberg

- Kreisgrenze
- Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone III



Umweltamt
-Untere Wasserbehörde-

1:5.000

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2012

Stand: 21.01.2014

